



Landgericht Dresden

Geschäftsverteilungsplan II
für das Geschäftsjahr 2025

– Richterlicher Dienst –

1. März 2025

Erklärungen des Präsidenten

I. Für das Geschäftsjahr 2025 sind folgende Spruchkörper beim Landgericht Dresden eingerichtet:

9 Zivilkammern,
4 Kammern für Handelssachen,
17 Strafkammern,
1 Strafvollstreckungskammer (und eine auswärtige StVK)
1 Kammer für Rehabilitierungssachen
1 Kammer für das Berufsgeschicht für Heilberufe.

II. Für Justizverwaltungsaufgaben von richterlicher Tätigkeit freigestellt sind:

Präsident des Landgerichts **Rövekamp**
mit 80 % seiner Arbeitskraft

Vizepräsident des Landgerichts **Dr. Lames**
mit 90 % seiner Arbeitskraft

Richter am Amtsgericht **Dr. Stumpf**
mit 90 % seiner Arbeitskraft

Vorsitzender Richter am Landgericht **Feron**
mit 20 % seiner Arbeitskraft

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Brandt**
mit 5 % seiner Arbeitskraft

Richterin am Landgericht **Arndt**
mit 10 % ihrer Arbeitskraft

Richterin am Landgericht **Michaelis**
mit 10 % ihrer Arbeitskraft

Vorsitzender Richter am Landgericht **Poth**
mit 10 % seiner Arbeitskraft

Richterin am Landgericht **Quendt**
mit 20 % ihrer Arbeitskraft

A.

Zivilkammern

I. Allgemeines

1. Die Zivilkammern bearbeiten im Turnus (Zivilturnus) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten und zweiten Rechtszug. Soweit eine Kammer für bestimmte Sachgebiete zuständig ist, werden die in das Sachgebiet fallenden Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus ausschließlich dieser Kammer zugeteilt. Entsprechendes gilt für Berufungen und Beschwerden, soweit sich die ausschließliche Zuständigkeit für das Sachgebiet (auch) auf Berufungs- und Beschwerdeverfahren erstreckt.

Für die in A.II. genannten erstinstanzlichen Sonderzuständigkeiten ist maßgeblich der mit der Klage geltend gemachte Anspruch.

Die Sonderzuständigkeit Bausachen – ohne Architektenhonorarsachen (vgl. Ziffer A.II.4.) – bearbeiten für neu eingehenden Verfahren im ersten Rechtszug die 3., 4., 6. und 10. ZK und im zweiten Rechtszug die 3. Zivilkammer.

Bausachen sind Streitigkeiten im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG.

Soweit keine Sonderzuständigkeit nach Sachgebieten besteht, werden Berufungen der 2., 3. und 8. Zivilkammer und Beschwerden der 2., 3. und 8. Zivilkammer zugewiesen.

2. Werden aus demselben Rechtsverhältnis mehrere Sachen anhängig, so ist für alle Sachen die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit für die erste anhängig gewordene oder anhängig gewesene Sache begründet ist. Das gilt auch für Klagen aus § 34 ZPO. Dasselbe gilt für Sachen mit gleichgelagertem Sachverhalt und denselben Klägern oder denselben Beklagten (sog. Parallelsachen, insbesondere auch nach Eintritt der Nebeninterventionswirkung) sowie für Sachen, die nur einheitlich mit einer bereits anhängigen oder anhängig gewesenen Sache entschieden werden können (§ 62 ZPO). Sind in dieser Ziffer genannte Sachen mehreren Kammern zugeteilt worden, so sind sie durch Abgabe bei einer Kammer zu vereinigen. Dabei ist die später eingegangene Sache an die Kammer abzugeben, die die früher eingegangene Sache bearbeitet oder bearbeitet hat. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt diejenige, die als erste einer Kammer zugeteilt worden ist, als zuerst eingegangene.

Die Zuständigkeit einer Kammer wird unabhängig davon begründet, in welcher Instanz die jeweiligen Verfahren anhängig waren oder sind.

Die Regelungen über Sonderzuständigkeiten gehen den Regelungen eines etwaigen Sachzusammenhangs vor.

3. Wenn sich die Zuständigkeit für eine Folgesache nach dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges richtet, ist die Kammer zuständig, die als Prozessgericht entschieden

oder sie sonst erledigt hat. Dies gilt auch für Abänderungsklagen und Vollstreckungsgegenklagen.

4. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Antrag auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren, wobei das älteste Vorverfahren vorgeht. Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien - sei es auch umgekehrten Rubrums - aufgrund desselben Sachverhalts oder Rechtsverhältnisses anhängig gewesen ist. War eine Sache schon einmal in der Berufungsinstanz anhängig, so ist erneut die Kammer zuständig, bei der die Sache früher anhängig war.
5. Eine Zuständigkeit wegen eines unter A.I.2.4. beschriebenen Zusammenhangs wird nicht mehr begründet, wenn in dem vorausgegangenen Verfahren die verfahrensbeendende Entscheidung oder anderweitige Erledigung länger als zwei Jahre zurückliegt oder der für die erste Sache zuletzt zuständige Berichterstatter oder Einzelrichter der Kammer nicht mehr angehört.
6. a) Ist eine Sache einer nicht zuständigen Kammer zugeteilt worden, so ist sie abzugeben. Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn seit Eingang mehr als sechs Monate verstrichen sind oder innerhalb desselben Verfahrens ohne mündliche Verhandlung ein Vorbehaltsurteil, ein Versäumnisurteil, eine Arrestanordnung, eine einstweilige Verfügung, eine Entscheidung im Verfahren der Prozesskostenhilfe, ein Beweisbeschluss ergangen ist oder eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Satz 2 gilt nicht in Fällen einer gemäß § 72a Abs. 1 GVG bestehenden Sonderzuständigkeiten.
b) Wird eine Kammer durch eine Änderung des Geschäftsverteilungsplanes für andere anhängige Sachen zuständig, darf unter den Voraussetzungen unter a) auch später als sechs Monate an die neu zuständige Kammer abgegeben werden.
7. Wird ein Richter einer Zivilkammer gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht ein Kammermitglied eine Anzeige nach § 48 ZPO, so ist die 2. Zivilkammer für die Entscheidung zuständig. Wird ein Mitglied der 2. Zivilkammer gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht ein Kammermitglied eine Anzeige nach § 48 ZPO, so ist die 9. Zivilkammer für die Entscheidung zuständig. Wird in diesem Fall auch ein Mitglied der 9. Zivilkammer gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht ein Mitglied dieser Kammer eine Anzeige nach § 48 ZPO, so ist die Kammer mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl für die Entscheidung zuständig. Für mehrfach wiederholte Richterablehnungen gilt die Ringzuständigkeitsregelung der absteigenden Ordnungszahl, wobei der 2. Zivilkammer die 11. Zivilkammer folgt.
8. a) Die Eingangs- und Verteilungsstelle für Zivilsachen nimmt die Zuteilung der Sachen an die Kammern vor. Sie ordnet an jedem Tag die bei ihr in der Registratur bis zum Ende des Vortages eingegangenen Sachen, wobei dies im elektronischen Rechtsver-

kehr der Zeitpunkt des Druckerausdrucks ist, nach Wochenenden oder nach gesetzlichen Feiertagen jeweils getrennt nach Eingangstagen, und zwar zunächst danach, ob es sich um Berufungen, Beschwerden, O-Verfahren, AR-Verfahren oder OH-Verfahren handelt. Sodann ordnet sie die Sachen jeweils alphabetisch. Maßgeblich ist der Familien- oder Firmenname des Beklagten, bei mehreren Beklagten der Familienname des in der Klageschrift zuerst Genannten. C.I.2. gilt entsprechend. Danach versieht die Eingangs- und Verteilungsgeschäftsstelle zunächst die Berufungen, in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden Reihenfolge, sodann die Beschwerden in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden Reihenfolge, sodann die O-Verfahren in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden Reihenfolge und sodann die OH-Verfahren in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden Reihenfolge mit einer fortlaufenden, für jeden Arbeitstag mit 1 beginnenden Kennziffer, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Kennziffer wird das Namenszeichen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beigefügt. Anschließend werden die Verfahren wie nachfolgend geregelt den Kammern zugeteilt.

b) Die Eingangs- und Verteilungsgeschäftsstelle verteilt die Sachen unter Berücksichtigung der Regelungen über die Sonderzuständigkeiten und über die Zuständigkeiten in Berufungs- und Beschwerdesachen in der Reihenfolge des Eingangstages und der Kennziffer sodann nach folgendem Turnussystem:

Für sämtliche Zivilkammern werden im Zivilturnus jeweils Blöcke eingerichtet, wobei die Blöcke in jeweils 30 Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Arbeitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger als 3,0 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am Anfang des Blockes vorab gestrichen. Bei einem Arbeitskraftanteil von mehr als 3,0 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken der betreffenden Kammer angefügt. Bei Arbeitskraftanteilen weniger als 0,1 wird die sich für die Kammer ergebende Felderzahl bei Blöcken mit gerader Ziffer aufgerundet und bei Blöcken mit ungerader Ziffer abgerundet, beginnend mit dem Turnusblock, in dem zum Zeitpunkt des Eingreifens der Regelung noch keine Streichungen vorgenommen sind. Bei einem Arbeitskraftanteil von 0,0, definiert als eine Richtertätigkeit ohne Anrechnung auf den Arbeitskraftanteil, wird bei der betreffenden Kammer kein Feld angefügt.

Die zugewiesenen Verfahren belegen jeweils eine bestimmte Anzahl von Blockfeldern, die sich aus folgender Aufstellung ergibt:

- | | |
|------------|---|
| 12 Felder: | Architektenhonorarsachen (i.S.v. A.II.4e) im ersten Rechtszug |
| 10 Felder | »Bausachen« (im Sinne von A.I.1. Absatz 4, II.3.f), A.II.4.f), A.II.6.f), A.II.10.e)) |
| 7 Felder: | »Heilbehandlungssachen« (im Sinne von A.II.6.a)), »Berufssachen« (im Sinne von A.II. 3.g), 10.a) betreffend Insolvenzverwalterhaftungssachen, 8.h) und 9.c) im ersten Rechtszug sowie Schadensersatzansprüche gegen Hersteller von Medizinprodukten (im Sinne von A.II.6.g) |
| 5 Felder: | sonstige erstinstanzliche Zivilsachen sowie Berufungssachen |

3 Felder: OH-Verfahren sowie Beschwerden in Insolvenz- und Gesamtvollstreckungssachen im Sinne von A.II.10.a) und Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen im Sinne von A.II.2.b) sowie Abschiebehaftsachen im Sinne von A.II.2.g)

2 Felder: sonstige Beschwerden

1 Feld: AR-Sachen

c) Bei der Zuteilung der Verfahren ist dann – beginnend mit der Kennziffer 1 – wie folgt vorzugehen:

Handelt es sich um eine (erstinstanzliche oder zweitinstanzliche) Sonderzuständigkeit, wird das Verfahren der betreffenden Kammer zugeteilt. Dabei wird die entsprechende Anzahl von Feldern in dem jeweils offenen Block der Kammer gestrichen und das zu vergebende Aktenzeichen und die vergebene Kennziffer dieses Verfahrens in dem letzten zu streichenden Feld vermerkt. Sind bei einer Sonderzuständigkeit mehrere Kammern zuständig, so erfolgt die Verteilung der Verfahren nach der nachfolgenden Regelung (entsprechend dem allgemeinen Turnus).

Greifen die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten nicht ein, wird die Sache derjenigen Kammer zugeteilt, der im jeweiligen Block die wenigsten Felder infolge von Zuteilungen gestrichen wurden oder die bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor. Soweit die noch offenen Felder eines Blockes für die Zuteilung des Verfahrens nicht ausreichen, wird ein neuer Block entsprechend b) eröffnet. Dabei sind die Blöcke fortlaufend zu nummerieren.

Wird eine Sache an eine andere Kammer abgegeben, wird sie bei der übernehmenden Kammer wie ein Neueingang behandelt. Bei der abgebenden Kammer wird die Abgabe durch den Vermerk „Abgabe“ in den entsprechenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieser Kammer die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

d) Ändert sich der Gesamtarbeitskraftanteil einer Kammer, ist wie folgt zu verfahren:

Ab dem ersten Block, auf welchem bei der Kammer noch keine Verfahren eingetragen sind, werden entweder entsprechend der Erhöhung des Arbeitskraftanteils am Ende des Blockes Felder angefügt oder entsprechend der Erniedrigung des Arbeitskraftanteils Felder am Anfang des Blockes gestrichen. Für jedes Zehntel der Veränderung des Arbeitskraftanteils wird entweder ein Feld am Ende des Blockes angefügt oder am Anfang des Blockes gestrichen. Die Anfügung oder Streichung erfolgt auf allen Blockblättern, auf denen bereits bei einer anderen Kammer Eintragungen erfolgt sind. Ab dem ersten Block, auf welchem bei keiner Kammer Eintragungen vorhanden sind, wird die Zahl der Felder bei der Kammer entsprechend Buchstabe b) vergeben.

Im Übrigen erfolgt die Zuteilung dann gemäß c).

e) Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen, einstweiliger Verfügungen und Arreste und Anträge im Vollstreckungsschutzverfahren nach § 765 a ZPO sowie Anträge im selbstständigen Beweisverfahren, Beschwerden in Unterbringungs- und Abschiebehaftsachen sind sofort bei Eingang in der Eingangs- und Verteilerstelle an

nächstoffener Stelle zuzuteilen. Gehen mehrere solche Sachen gleichzeitig ein, gilt 8.a) entsprechend.

f) In den Turnus werden folgende Verfahren eingestellt:

Erstinstanzliche Verfahren:

Sämtliche O- und AR-Verfahren mit Ausnahme der Schutzschrift

Zweitinstanzliche Verfahren:

Sämtliche S- und T-Verfahren, AR-Verfahren und SH-Verfahren.

9. a) Verfahren, die nach der Aktenordnung weggelegt worden waren, werden bei Wiederanruf von der früher zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.

b) Wird eine Sache einer Kammer zugeteilt, bei der sich ein Mitglied befindet, das kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist oder das in dieser Angelegenheit als Schiedsrichter tätig war oder wird, so ist die Sache an die Kammer abzugeben, deren Mitglieder zur Vertretung berufen sind. Dasselbe gilt, wenn sämtliche Mitglieder einer Zivilkammer für befangen erklärt worden sind. Diese Regelung geht allen anderen Zuständigkeitsregelungen vor.

c) Wird ein Verfahren von einer Kammer für Handelssachen an die Zivilkammer verwiesen, vermerkt die Verteilungs- und Eintragungsgeschäftsstelle das Datum, an welchem das verwiesene Verfahren bei ihr eingeht. Das Verfahren wird im Turnus mit den anderen an diesem Tage eingegangenen Verfahren zugeteilt.

d) Verweist eine Zivilkammer ein Verfahren an eine Kammer für Handelssachen, so wird bei dieser Zivilkammer die Verweisung durch den Vermerk „Verweisung“ in den entsprechenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieser Kammer die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

10. Die Zuständigkeit für die in den jeweiligen Kammern bereits anhängigen Verfahren wird durch Änderungen des Geschäftsverteilungsplanes nur dann berührt, wenn dies in der jeweiligen Änderung angeordnet ist.

11. Für die (Neu-)Zuteilung von Verfahren aufgelöster Zivilkammern gilt Folgendes:

Soweit keine gesonderte Regelung erfolgt, werden etwaig bei der Kammer noch anhängige, nach der Zählkartenordnung aber erledigte Verfahren, nicht mehr bei der Kammer anhängige, künftig aber wieder eingehende und nach den allgemeinen Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes in die bisherige Zuständigkeit der aufgelösten Zivilkammer fallende Verfahren sowie sonstige etwaig nicht erfasste Verfahren der Kammer wie folgt verteilt:

Diese Verfahren werden, soweit eine richterliche Amtshandlung erforderlich wird, als Neueingang im Sinne der Regelungen des allgemeinen Turnus behandelt.

1 12. Der zum 31. Dezember 2024 laufende Turnus wird zum 1. Januar 2025 fortgesetzt.
2 Soweit sich Änderungen von Arbeitskraftanteilen ergeben, gilt A.I.8.d) entsprechend.
3
4

5 13. Der 2. und 9. Zivilkammer wird für jeden mit Beschluss entschiedenen Befangenheits-
6 antrag ein Feld gestrichen. Die Streichung der Felder erfolgt jeweils zum 10. jeden
7 zweiten Monats für die in den beiden vorausgegangenen Monaten erledigten Richter-
8 ablehnungen.
9
10

11 14. Als Güterichter i.S. des § 278 Abs. 5 ZPO, auch für Verweisungen anderer ordentlicher
12 Gerichte des Landgerichtsbezirks an das Landgericht Dresden, werden bestimmt:
13

14 VRiLG Dr. Brandt, RinOLG Bürkel, RinLG Schultz und VRinLG Reißmann.
15

16 Die interne Geschäftsverteilung obliegt den Güterichtern, welche keine »gesetzlichen
17 Richter« sind. RinLG Schultz wird dazu bestimmt, im Einzelfall erforderliche oder ge-
18 wünschte Zuweisungen an einen Güterichter vorzunehmen.
19

20 Die Güterichter werden für ihre Tätigkeit als Güterichter wie folgt freigestellt: VRiLG
21 Dr. Brandt zu 0,15 AKA, RinOLG Bürkel zu 0,05 AKA, RinLG Schultz zu 0,15 AKA und
22 VRinLG Reißmann zu 0,05 AKA.
23

II. Geschäftsverteilung

1. Die 1a. Zivilkammer wurde zum 31. Dezember 2019 aufgelöst.

2. Die 2. Zivilkammer bearbeitet

- a) FGG- und FamFG-Beschwerden;
- b) sämtliche Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen gegen Entscheidungen der Vollstreckungsgerichte (amtsgerichtliche Aktenzeichen »K«, »L« und »M«) mit Ausnahme von Entscheidungen über Räumungsvollstreckungen in Wohnraummietsachen und solcher Zwangsvollstreckungssachen, die erstinstanzlich nicht das Vollstreckungsgericht, sondern das Prozessgericht entschieden hat;
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Ablehnungen, Selbstablehnungen und Ablehnungen von Amts wegen;
- d) sonstige Beschwerden, soweit keine Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht;
- e) Berufungszivilsachen im Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
- f) Zuständigkeitsbestimmungen nach dem FGG und FamFG;
- g) Beschwerdeentscheidungen in Abschiebehaft- und Freiheitsentziehungssachen;
- h) gerichtliche Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG);
- i) Folgeentscheidungen in den Rechtsstreitigkeiten, die von den ehemaligen – im heutigen Landgerichtsbezirk Dresden gelegenen - Kreisgerichten in der Hauptsache beendet worden sind, soweit das Landgericht zuständig ist;
- j) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 127 GNotKG bzw. § 156 KostO, Beschwerden nach § 54 BeurkG und § 15 BnotO;
- k) Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen. Hierunter fallen auch Ansprüche, die sich aus § 15 WEG ergeben und Gegenansprüche der nach § 15 WEG Duldungspflichtigen sowie Ansprüche einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder eines anderen Wohnungseigentümers aus § 1004 BGB gegen Personen, die Wohnungseigentum gebrauchen ohne Wohnungseigentümer zu sein;
- l) Nachbarschaftssachen im ersten und zweiten Rechtszug;
- m) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- n) Ablehnungsgesuche, Selbstablehnungen und Ablehnungen von Amts wegen, soweit nicht Richter der 2. Zivilkammer betroffen sind;

Die Kammer ist weiter – und insoweit als Strafkammer – zuständig für die Anordnung der in § 74 a Abs. 4 GVG genannten Maßnahmen (Online-Durchsuchung und akustische Überwachung gemäß §§ 100 b, 100 c StPO). Eine Turnusanrechnung der Verfahren erfolgt nicht.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kieß
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

1 Richter am Landgericht Dück
2 – zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
3

4 Richterin am Landgericht Köhler-Christoph
5 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75
6

7 Richterin Kieseewalter
8 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75
9

10
11 Der 2. Zivilkammer werden – ohne Anrechnung auf den Turnus – aus dem Richter-
12 referat der Richterin am Landgericht von der Beeck aus der 8. Zivilkammer die 35 jün-
13 gsten allgemeinen Verfahren, für die keine Sonderzuständigkeit der 8. Zivilkammer be-
14 steht, sowie die 15 jüngsten allgemeinen Berufungsverfahren, für die keine Sonderzu-
15 ständigkeit der 8. Zivilkammer besteht, übertragen.
16
17
18

19 3. Die 3. Zivilkammer bearbeitet 20

- 21 a) Berufungszivilsachen im Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
- 22 b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- 23 c) Beschwerden in Zivilsachen mit Ausnahme der FGG-Sachen, soweit keine Son-
24 derzuständigkeit besteht;
- 25 d) Vollstreckbarkeitserklärungen und richterliche Entscheidungen bei Anwaltsver-
26 gleichen gemäß §§ 796a - c ZPO;
- 27 e) Verkehrsunfallsachen im zweiten Rechtszug;
- 28 f) Bausachen im ersten und zweiten Rechtszug;
- 29 g) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Notare (im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz
30 2 Nr. 2d ZPO) im ersten und zweiten Rechtszug, soweit nicht die Zuständigkeit
31 der 9. Zivilkammer begründet ist;
- 32 h) Medien- und Pressesachen (Streitigkeiten im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr.
33 2 a ZPO) unabhängig davon, in welchem Medium die Veröffentlichung erfolgt und
34 Streitigkeiten wegen Verletzung des Namens, des allgemeinen Persönlichkeits-
35 rechts, des wirtschaftlichen Rufes und der Ehre, jeweils im ersten und zweiten
36 Rechtszug, soweit keine Wettbewerbssache vorliegt. Im Zweifel ist die Zuständig-
37 keit der 5. Zivilkammer begründet;
- 38 i) Entscheidungen nach § 11 SächsSchiedsStG (Amtsenthebung des Friedensrich-
39 ters).
40
41

42 Besetzung:
43

44 Vorsitzender Richter am Landgericht Böss
45 – als Vorsitzender –
46

47 Richterin am Landgericht Kremz
48 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
49

50 Richter am Landgericht Dr. Dreher
51

52 Richterin Vos
53

Die 3. Zivilkammer ist Nachfolgerin der zum 31. Dezember 2019 aufgelösten ehemaligen 1a. Zivilkammer. Sollten richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich sein, die früher bei der 1a. Zivilkammer anhängig waren, ist hierfür die 3. Zivilkammer als Nachfolgekammer zuständig.

Der 3. Zivilkammer werden – ohne Anrechnung auf den Turnus – aus dem Richterreferat der Richterin am Landgericht Neuenzeit aus der 6. Zivilkammer die zehn jüngsten Bausachen in Einzelrichterzuständigkeit übertragen.

4. Die 4. Zivilkammer bearbeitet

- a) Berufungen in Wohnraummietsachen;
- b) Beschwerden in Wohnraummietsachen, einschließlich Entscheidungen über Räumungsvollstreckungen in Wohnraummietsachen;
- c) Reisevertragssachen im ersten und zweiten Rechtszug;
- d) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- e) Streitigkeiten im ersten und zweiten Rechtszug, in welchen Architekten und/oder Sonderfachleute gegen ihren Auftraggeber Honoraransprüche unter Berufung auf die Regelungen der HOAI geltend machen oder in welchen der Auftraggeber solche Honorare als überzahlt zurückverlangt, auch soweit mit der Klage weitere Ansprüche geltend gemacht werden;
- f) Bausachen im ersten Rechtszug;
- g) alle ab 1. Juli 2022 neu eingehenden Rechtsstreitigkeiten in erster und zweiter Instanz im Zusammenhang mit dem »VW-Abgasskandal«, auch betreffend Fahrzeuge der Konzerntöchter.

Besetzung:

N.N.

– als Vorsitzender –

Richterin am Landgericht Schultz

– zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,85

Richterin am Landgericht Loer-Wesch

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7

Richter am Landgericht Perchner

Richterin Demmer

Der Turnus der 4. Zivilkammer wird abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil bis zur Nachbesetzung im Kammervorsitz nach einem AKA von 3,35 berechnet.

Der 4. Zivilkammer werden – ohne Anrechnung auf den Turnus – aus dem ehemaligen Dezernat von Richter am Landgericht Wöger aus der 5. Zivilkammer die zwei ältesten

allgemeinen Verfahren übertragen, für die keine Sonderzuständigkeit der 5. Zivilkammer besteht und die bislang nicht terminiert oder durch einen richterlichen Hinweis des derzeitigen Dezernenten gefördert worden sind.

5. Die 5. Zivilkammer bearbeitet

- a) Leasingsachen (alle Rechtssachen, die Ansprüche aus Leasingverträgen zum Gegenstand haben) im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) Streitigkeiten im ersten und zweiten Rechtszug, welche Verletzungen von Verkehrssicherungspflichten zum Gegenstand haben;
- c) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- d) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Immobiliarmiet- und -pachtverhältnissen, soweit die 4. Zivilkammer nicht zuständig ist, im ersten und zweiten Rechtszug;
- e) Streitigkeiten, für die das Landgericht nach §§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG, 13 Abs. 1 Satz 3 StrEG streitwertunabhängig in erster Instanz zuständig ist;
- f) Wettbewerbsstreitigkeiten i.S. d. § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG im ersten und zweiten Rechtszug;
- g) Streitsachen nach § 15 Absatz 1 GeschGehG.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Högner
– als Vorsitzender –

Richter am Landgericht Dr. Funk
– zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Dr. Kroschel
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Richterin Geppert

Richterin Schwarz

6. Die 6. Zivilkammer bearbeitet

- a) Heilbehandlungssachen (Streitigkeiten im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2e ZPO) im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) Streitigkeiten aus Pflege- und Heimverträgen im ersten und zweiten Rechtszug;
- c) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- d) Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Titel;
- e) Kostenfestsetzungsbeschwerden, soweit diese nicht in die Sonderzuständigkeit der 2. Zivilkammer gemäß II.2k) fallen;
- f) Bausachen im ersten Rechtszug;
- g) Schadensersatzansprüche von Patienten und Geimpften gegen die Hersteller von Medizinprodukten einschließlich Impfstoffen in Bezug auf die verwendeten Medizinprodukte oder Impfstoffe.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Becker
– als Vorsitzender –

Richter am Landgericht Dr. Brauns
– zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Neuenzeit

Richterin Riemer
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9

Richter Metz

Der Turnus der 6. Zivilkammer wird bis 31. März 2025 abweichend von ihrem Gesamt-
arbeitskraftanteil nach einem AKA von 3,9 berechnet.

7. Die 7. Zivilkammer wurde zum 30. Juni 2022 aufgelöst. Sollten ab dem 1. Juli 2022 richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich werden, die früher bei der 7. Zivilkammer anhängig waren, ist hierfür die 4. Zivilkammer als Nachfolgekammer zuständig.

8. Die 8. Zivilkammer bearbeitet

- a) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 h ZPO), sowie Ansprüche aus der Vermittlung von Versicherungsverträgen mit Ausnahme von im Zusammenhang mit Kapitalanlagen stehenden Versicherungsverträgen im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) Berufungszivilsachen im Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
- c) Beschwerden in Zivilsachen mit Ausnahme der FGG-Sachen, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
- d) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- e) Zuständigkeitsbestimmungen nach der ZPO;
- f) alle nichtstrafrechtlichen Entscheidungen, soweit sie keiner anderen Kammer ausdrücklich zugewiesen sind;
- g) Erbrecht im ersten und zweiten Rechtszug;
- h) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Streitigkeiten i.S.v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 d ZPO – ohne Notare) im ersten und zweiten Rechtszug, soweit nicht die Zuständigkeit der 9. Zivilkammer begründet ist.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Brandt

– als Vorsitzender –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8

Richter am Landgericht Klinghardt

– zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Michaelis

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,6

Richterin am Landgericht von der Beeck

Richterin Prochnow

Die Kammer ist Nachfolgerin der zum 30. Juni 2016 aufgelösten ehemaligen 1. Zivilkammer. Sollten richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich sein, die früher bei der 1. Zivilkammer anhängig waren, ist hierfür die 8. Zivilkammer als Nachfolgekammer zuständig. Hiervon ausgenommen sind Verfahren der Sonderzuständigkeit für Berufsträgerhaftung der Notare (i.S.v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2d ZPO); zuständige Nachfolgekammer ist insoweit die 3. Zivilkammer.

9. Die 9. Zivilkammer bearbeitet

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b ZPO) sowie alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzgeschäften, jeweils im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- c) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Steuerberater, im ersten und zweiten Rechtszug, soweit eine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit Anlagegeschäften, Bank- und Finanzgeschäften außerhalb eines Mandatsverhältnisses zu dem Anspruchsteller erfolgt;
- d) Rechtsstreitigkeiten in erster und zweiter Instanz, die Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes beinhalten, auch soweit sie bereits anhängig sind, unter Anrechnung auf den Turnus;
- e) Ablehnungsgesuche, Selbstablehnungen und Ablehnungen von Amts wegen, soweit Richter der 2. Zivilkammer betroffen sind.

Besetzung:

Präsident des Landgerichts Rövekamp

– als Vorsitzender –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2

Richter am Landgericht Bahr
– zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Richter am Landgericht Münch

Richter am Landgericht Leibfritz
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Der Turnus der 9. Zivilkammer wird abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil nach einem AKA von 2,0 berechnet.

10. Die 10. Zivilkammer bearbeitet

- a) Streitigkeiten i.S.v. § 72a Absatz 1 Nr. 7 GVG im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) Streitigkeiten um Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) im ersten und zweiten Rechtszug;
- c) Sport- und Sportförderungssachen im ersten und zweiten Rechtszug;
- d) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- e) Bausachen im ersten Rechtszug.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Reißmann
– als Vorsitzende –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

Richterin am Landgericht Dr. Salz
– zugleich als regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Stiller

Richter Eckert
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7

Richter am Landgericht Dück, der zum 1. April 2022 aus der Kammer ausgeschieden ist, bleibt für die Bearbeitung folgender Verfahren, in denen er bereits tätig geworden ist, weiterhin zuständig: 10 O 488/16; 10 O 3031/18.

Der Turnus der 10. Zivilkammer wird abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil bis zum 31.03.2025 nach einem AKA von 2,7 berechnet.

1
2 11. Die 11. Zivilkammer bearbeitet bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug.

3
4 Besetzung:

5
6 Vizepräsident Dr. Lames

7 – als Vorsitzender –

8 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

9
10 Vorsitzende Richterin am Landgericht Högner

11 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

12 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

13
14 Richterin am Oberlandesgericht Bürkel

15 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

16
17 Richter am Landgericht Bahr

18 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

19
20 Die 11. Zivilkammer nimmt bis auf Weiteres nicht am Turnus teil.

21
22
23
24 12. Die 12. Zivilkammer wurde zum 31. Dezember 2015 aufgelöst. Sollten richterliche
25 Amtshandlungen in Verfahren erforderlich sein, die früher bei der 12. Zivilkammer an-
26 hängig waren, ist hierfür die 5. Zivilkammer als Nachfolgekammer zuständig.

III. Vertretungsregelung der Zivilkammern

1. a) Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so werden die Beisitzer durch die Kammermitglieder (einschließlich der Vorsitzenden) folgender Vertreterkammern vertreten:

- die der 5. Zivilkammer durch die der 8. Zivilkammer und umgekehrt,
- die der 2. Zivilkammer durch die der 3. Zivilkammer und umgekehrt,
- die der 6. Zivilkammer durch die der 9. Zivilkammer und umgekehrt,
- die der 4. Zivilkammer durch die der 10. Zivilkammer und umgekehrt,
- die der 11. Zivilkammer durch die der 2. Zivilkammer.

b) Ist eine Vertretung danach nicht möglich, werden, ausgehend von der vorstehend bestimmten Vertreterkammer, die Beisitzer durch die Beisitzer der Zivilkammer mit der nächstniederen Ordnungszahl vertreten. Die 11. Zivilkammer vertritt insoweit die 2. Zivilkammer.

c) Soweit ein Einzelrichter nicht innerhalb der Kammer vertreten werden kann, gelten die vorstehenden Regelungen – auch für den Fall, dass der Vorsitzende der Kammer Einzelrichter ist – entsprechend.

2. Kann der Vorsitzende einer Kammer nicht nach § 21f GVG (d.h. durch einen Richter auf Lebenszeit) vertreten werden, so vertritt ihn der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter der nach Ziffer 1b) bestimmten Vertreterkammer. Ist eine Vertretung durch einen Richter auf Lebenszeit hiernach nicht möglich, vertritt der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter der Kammer mit der nächstniederen Ordnungszahl nach vorstehender Ziffer 1 b).

3. Im Fall der Zuständigkeit der 2. Zivilkammer für die Anordnung von Entscheidungen nach §§100 b, 100c StPO i.V.m. § 74a Abs. 4 GVG gilt bei Verhinderung des Vorsitzenden folgende Regelung:

Zunächst sind die Kammermitglieder in der nach § 21f Abs. 2 GVG vorgegebenen Reihenfolge berufen, bei deren Verhinderung die Vorsitzenden der Zivilkammern nach dem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensjüngsten, und sodann die Beisitzer der Zivilkammern nach dem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensältesten. Für die Vertretung der Beisitzer gelten die Regelungen unter A.III.1.

IV. Auffangspruchkörper

Werden Entscheidungen einer Zivilkammer aufgehoben und an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen (z.B. nach § 563 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 74 Abs. 6 Satz 3 FamFG, so ist die unter Ziffer A.III.1.a) jeweils genannte Vertreterkammer zugleich die Auffangkammer.

Im Falle der Aufhebung auch dieser oder nachfolgender Entscheidungen und Zurückverweisungen an eine andere Kammer folgt, ausgehend von der vorstehend bestimmten Auffangkammer, jeweils die Zivilkammer mit der nächstniederen Ordnungszahl. Der 2. Zivilkammer folgt die 11. Zivilkammer.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47

B.

Kammern für Handelssachen

I. Allgemeines

Der zum 1. Januar 2025 fortgesetzte Turnus der Kammern für Handelssachen wird zum 28. Februar 2025 unterbrochen.

Die Verteilung der Verfahren erfolgt bis auf Weiteres nach folgendem Verteilungsschlüssel: Das erste eingehende Verfahren wird der 4. Kammer für Handelssachen, das zweite und dritte eingehende Verfahren der 3. Kammer für Handelssachen, das vierte und fünfte eingehende Verfahren der 2. Kammer für Handelssachen und die da-rauf folgenden acht eingehenden Verfahren werden der 1. Kammer für Handelssachen zugeteilt. Sind der 1. Kammer für Handelssachen acht neu eingegangene Verfahren zugeteilt worden, beginnt die Zuteilung der darüber hinausgehenden Verfahren nach dem eingangs dargestellten Verteilungsschlüssel.

Berufungen werden der 1. KfH unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Beschwerden werden der 4. KfH unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Wird die Verfahrenszuteilung nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel wieder auf die alte Turnusregelung umgestellt, wird der zum 28. Februar 2025 unterbrochene Turnus wieder fortgesetzt.

Wird ein in der 11. Zivilkammer anhängiges Verfahren an eine Kammer für Handelssachen verwiesen, so ist diejenige Kammer für Handelssachen zuständig, deren Vorsitzender in dieser Sache in der 11. Zivilkammer als Einzelrichter bzw. Berichterstatter zuständig war.

II. Die Kammern für Handelssachen sind wie folgt besetzt:

1. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Högner

beisitzende Handelsrichter: Dr. Steffen Gluch
Dr. Wolfgang Lemcke
Jana Betscher
Steffen Rößler
Dr.-Ing. habil. Thomas Luckner

2. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende: Richterin am Oberlandesgericht Bürkel
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25

beisitzende Handelsrichter: Bruno Bellmann
Markus Bohr
Monika Johannsen

Der 2. Kammer für Handelssachen werden aus dem Bestand der 4. Kammer für Handelssachen – ohne Anrechnung auf den Turnus – die 10 jüngsten noch offenen Handelssachen übertragen, für die kein Sachzusammenhang besteht.

3. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kieß
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3

beisitzende Handelsrichter: Thomas Jänicke
Roland Lange
Wolfgang Vasicek
Heinrich Leuschner

Diese Kammer ist Nachfolgerin der aufgelösten 3. Kammer für Handelssachen.

Der 3. Kammer für Handelssachen werden aus dem Bestand der 4. Kammer für Handelssachen – ohne Anrechnung auf den Turnus – übertragen,

- a) das zweitälteste Verfahren und davon ausgehend jedes zweite jüngere Verfahren, das vor dem 1. Januar 2022 eingegangen ist sowie
- b) so viele weitere Verfahren, bis sich zum Stichtag 1. März 2025 insgesamt noch 50 Verfahren im Bestand der 4. Kammer für Handelssachen befinden. Um dies zu erreichen, werden so viele Verfahren, die nach den vorstehenden Punkten noch in der 4. Kammer für Handelssachen anhängig sind und nicht wegen Sachzusammenhang dort verbleiben, in der umgekehrten Reihenfolge ihres Eingangs – beginnend mit dem 28. Februar 2025 – übertragen. Bei dieser Umverteilung der Verfahren gilt die in Punkt A.I.6.b) GVP II enthaltene Regelung des Sachzusammenhangs: Handelssachen, bei denen als Klägerin die »Ausbau Russo GmbH« auftritt, werden kraft Sachzusammenhangs der Handelskammer zugewiesen, der das Verfahren 44 HKO 194/20 zugewiesen wird. Die Verfahren mit den Aktenzeichen 44 HK O 28/22, 44 HK O 29/22, 44 HK O 68/22, 44 HK O 107/22, 44 HK O 118/23, 44 HK O 121/23, 44 HK O 144/23, 44 HK O 142/24, 44 HK O 143/24, 44 HK O 144/24 und 44 HK O 145/24 werden ebenfalls kraft Sachzusammenhangs der Handelskammer zugewiesen, die nach der Umverteilung für das Verfahren 44 HK O 28/22 »Vestas« zuständig ist.

4. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender: Vizepräsident Dr. Lames
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

beisitzende Handelsrichter: Thomas Jänicke
Roland Lange
Wolfgang Vasicek
Heinrich Leuschner

III. Vertretungsregelung der Kammern für Handelssachen

1. Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden werden die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen wie folgt vertreten:
 - die Vorsitzende der 1. KfH durch die Vorsitzende der 2. KfH,
 - die Vorsitzende der 2. KfH durch den Vorsitzenden der 3. KfH,
 - der Vorsitzende der 3. KfH durch den Vorsitzenden der 4. KfH,
 - der Vorsitzende der 4. KfH durch die Vorsitzende der 1. KfH,

Sind mehrere Vorsitzende verhindert, werden sie durch den Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen mit der nächsthöheren Ordnungszahl vertreten, wobei auf die 4. Kammer für Handelssachen die 1. Kammer für Handelssachen folgt.

Im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters findet die Vertretung durch die ehrenamtlichen Richter derselben Kammer und im Falle deren Verhinderung durch die ehrenamtlichen Richter der jeweils zahlenmäßig vorhergehenden Kammer für Handelssachen statt. Soweit alle ehrenamtlichen Richter der 4. Kammer für Handelssachen verhindert sind, werden diese durch die ehrenamtlichen Richter der 2. Kammer für Handelssachen vertreten. Die ehrenamtlichen Richter der 4. Kammer sind Vertreter der ehrenamtlichen Richter der 1. Kammer.

2. Wird ein Vorsitzender einer Kammer für Handelssachen gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht er eine Anzeige nach § 48 ZPO, so entscheiden der nicht zur Vertretung nach Ziff. 1 berufene Vorsitzende und die Handelsrichter, die für die Hauptsache zuständig sind. Wird eine gesamte Kammer für Handelssachen abgelehnt, entscheidet der nicht zur Vertretung berufene Vorsitzende mit den Handelsrichtern seiner Kammer.

C.

Strafkammern

I. Allgemeines

1. Unter den Begriff Strafsachen im Sinne der Geschäftsverteilung fallen auch Ordnungswidrigkeiten. Hierzu zählen auch die nach §§ 161a Abs. 3, 163a Abs. 3 StPO zu treffenden Entscheidungen.

2. Soweit für die Zuständigkeit oder die Verteilung der Kennziffern (vgl. unten 6.) der Familienname entscheidend ist, gelten folgende Regelungen: Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten – bei mehreren der Älteste von ihnen – zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklageschrift bzw. des Eingangs der Berufungsakten (§ 321 StPO). Echte oder unechte Adelsbezeichnungen (»von«, »zu« usw.) oder ähnliche Zusätze bleiben außer Betracht, es sei denn, sie werden mit dem Namen in einem Wort geschrieben. In Berufungsverfahren kommen Angeklagte, die in der Berufungsinstanz nicht mehr beteiligt sind, für die Bestimmung der Zuständigkeit nicht in Betracht.

3. Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Kammer, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat, soweit nicht die Strafvollstreckungskammer zuständig ist. Eine Anrechnung auf den Turnus findet in diesen Fällen nur statt, wenn es sich um ein Verfahren nach § 66b StGB handelt. Bei den allgemeinen Großen Strafkammern erfolgt diese Anrechnung im Strafturnus I.1 mit zehn Feldern. Soweit eine nicht mehr bestehende Strafkammer entschieden hat, richtet sich die Zuständigkeit nach C.II. entsprechend. In diesen Fällen werden alle nachträglichen Entscheidungen im Turnus angerechnet; die nach § 66b StGB mit 10 Feldern (allgemeine Strafkammern), die übrigen Verfahren nach den für Beschwerden getroffenen Turnusregelungen.

4. Die 3., 4., 14., 15., 16., 17. und 18. (Große) Strafkammer bearbeiten als allg. Große Strafkammern die erstinstanzlichen Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG – soweit nicht Katalogtaten des § 74 a Abs. 1 oder des § 74 c Abs. 1 GVG oder Bußgeldsachen betroffen sind – im Turnus (Strafturnus I.1, I.2, III.1, III.2 und IV). Die 5. und 14. (Große) Strafkammer bearbeiten als Große Wirtschaftsstrafkammern die erstinstanzlichen Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, in denen die Sonderzuständigkeit nach § 74c Abs. 1 GVG gegeben ist. Die 2. (Große) Strafkammer und die 7. (Große) Strafkammer bearbeiten als (Große) Jugendkammern erstinstanzliche und zweitinstanzliche Verfahren sowie Wiederaufnahmeverfahren nach § 41 JGG, § 108 JGG, § 74b GVG, Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG in Jugend- und Jugendschutzsachen sowie Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende Betroffene sind. Die 15. (Große) Strafkammer bearbeitet als Staatsschutzkammer die erstinstanzlichen Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, in denen die Sonderzuständigkeit nach § 74a Abs. 1 GVG gegeben ist.

5. Der 8., 9., 10., 11. und 12. (Kleinen) Strafkammer werden, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer als (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist, im Turnus (Strafturnus II.1, II.2) zugewiesen die

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer als (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist,
- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer als (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist,
- c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen zweiter Instanz eines anderen Landgerichts.

6. Verteilung der Strafsachen im Turnus

Turnus I.1 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren – Haftsachen;
Turnus I.2 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren – Nicht-Haftsachen;

Turnus II.1 = Kleine Strafkammern – Haftsachen

Turnus II.2 = Kleine Strafkammern – Nicht-Haftsachen

Turnus III.1 = Beschwerden, LGs- und AR-Sachen mit Ausnahme der Pflichtverteidigerbestellungen, die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern fallen – Haftsachen

Turnus III.2 = Beschwerden, LGs- und AR-Sachen mit Ausnahme der Pflichtverteidigerbestellungen, die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern fallen – Nicht-Haftsachen

Turnus IV = Pflichtverteidigerbestellungen, die in die Zuständigkeit der Großen Strafkammern – ohne Große Jugendkammer, ohne Wirtschaftsstrafkammer, ohne Staatsschutzsachen und ohne Schwurgerichtssachen – fallen.

Turnus V.1 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen – Haftsachen

Turnus V.2 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen – Nicht-Haftsachen

Turnus V.3 = Beschwerden, LGs- und AR-Sachen, die in die Zuständigkeit der Großen Wirtschaftsstrafkammern fallen

Turnus VI.1 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren in Jugend- und Jugendschutzsachen – Haftsachen

Turnus VI.2 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren in Jugend- und Jugendschutzsachen – Nicht-Haftsachen

Turnus VI.3 = zweitinstanzliche Verfahren sowie Wiederaufnahmeverfahren nach § 41 JGG, § 108 JGG, § 74 b GVG, mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters – Haftsachen

Turnus VI.4 = zweitinstanzliche Verfahren sowie Wiederaufnahmeverfahren nach § 41 JGG, § 108 JGG, § 74 b GVG, mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters – Nicht-Haftsachen

Turnus VI.5 = Beschwerden, LGs- und AR-Sachen, die in die Zuständigkeit der Jugend- und Jugendschutzkammern fallen – Haftsachen

Turnus VI.6 = Beschwerden, LGs- und AR-Sachen, die in die Zuständigkeit der Jugend- und Jugendschutzkammern fallen – Nicht-Haftsachen

a) Die Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen sortiert die bei ihr eingegangenen Verfahren und Schriftsätze, wobei dies im elektronischen Rechtsverkehr der Zeitpunkt des Druckausdrucks ist, sofort nach dem Eingang danach, ob die Verfahren/Schriftsätze in die Sonderzuständigkeit der 1., 2., 5., 7., 9., 13., 14. oder 15. (Großen) Strafkammer, in die Zuständigkeit der 3., 4., 14., 15., 16., 17. und 18. (Großen) Strafkammer oder in die Zuständigkeit der 8., 9., 10., 11. oder 12. Kleinen Strafkammern fallen. Für die in die Zuständigkeit der 3., 4., 5., 14., 15., 16., 17. und 18. (Großen) Strafkammer – getrennt nach Turnus I.1, I.2, III.1, III.2 und IV – und für die in die Zuständigkeit der 8., 9., 10., 11. oder 12. Kleinen Strafkammern fallenden Sachen – getrennt nach Turnus II.1, II.2 – ist sodann nachfolgenden Regelungen zu verfahren.

b) Die Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen versieht die bei ihr eingegangenen Verfahren und Schriftsätze, wobei dies im elektronischen Rechtsverkehr der Zeitpunkt des Druckausdrucks ist, sofort mit einer fortlaufenden, für jeden Arbeitstag mit 1 beginnenden Kennziffer, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Kennziffer wird das Namenszeichen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beigefügt.

Gehen mehrere Verfahren gleichzeitig bei der Eingangsgeschäftsstelle ein, so sind die Kennziffern in der Reihenfolge der Jahreszahlen des jeweiligen staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens des vorgelegten Verfahrens, bei gleicher Jahreszahl in der (aufsteigenden) Reihenfolge der vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen zu vergeben. Decken sich auch die vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen, ist auf die Ordnungsnummer des staatsanwaltschaftlichen Dezernats (in aufsteigender Reihenfolge) abzustellen. Ist auch hiernach keine Differenzierung möglich, werden die Kennzeichenziffern in der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens des Angeschuldigten/Antragstellers vergeben (vgl. hierzu 2.).

Ist ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen nicht bekannt oder nicht vorhanden, erhält das Verfahren die letzte je Posteingang zu vergebende Kennziffer. Bei mehreren solchen Verfahren erfolgt die Vergabe der Kennziffern nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeschuldigten/Betroffenen (vgl. hierzu 2.).

c) Die Geschäftsstelle verteilt die Sachen unter Berücksichtigung etwaiger Regelungen über die Sonderzuständigkeiten und über den Sachzusammenhang in der Reihenfolge des Eingangstages und der Kennziffer nach folgenden Blocksystemen: Für die am Turnus beteiligten erstinstanzlichen Strafkammern und für die am Turnus beteiligten Berufungsstrafkammern werden im Turnus I.1, I.2, II.1, II.2, III.1 und III.2 jeweils Blöcke eingerichtet, wobei die Blöcke bei den großen Strafkammern in jeweils 30 Felder und bei den kleinen Strafkammern in jeweils 10 Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Arbeitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger als 3,0 (Große Strafkammern) oder 1,0 (Kleine Strafkammern) wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am Anfang des Blocks vorab gestrichen. Bei einem Arbeitskraftanteil von mehr als 3,0 (Große Strafkammern) wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken der betreffenden Kammer angefügt. Arbeitskraftanteile von 0,05 werden aufgerundet. Bei einem Arbeitskraftanteil von 0,0, definiert als eine Richtertätigkeit ohne Anrechnung auf den Arbeitskraftanteil, wird bei der betreffenden Kammer kein Feld angefügt.

1 Im Turnus IV besteht jeder Block aus vier Feldern.

2
3 Im Turnus V.1, V.2 und V.3 (Wirtschaftsstrafsachen) besteht jeder Block aus vier Feldern.

4
5 Im Turnus VI.1, VI.2, VI.3, VI.4 und VI.5 sowie VI.6 (Jugend- und Jugendschutzsachen)
6 werden für die hieran beteiligten Jugendkammern jeweils Blöcke eingerichtet, wobei die
7 Blöcke in jeweils 30 Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Ar-
8 beitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger als 3,0 wird
9 eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am Anfang des Blocks
10 vorab gestrichen. Bei einem Arbeitskraftanteil von mehr als 3,0 wird eine entsprechende
11 Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken der betreffenden Kammer angefügt. Ar-
12 beitskraftanteile von 0,05 werden aufgerundet. Bei einem Arbeitskraftanteil von 0,0 defi-
13 niert als eine Richtertätigkeit ohne Anrechnung auf den Arbeitskraftanteil, wird bei der be-
14 treffenden Kammer kein Feld angefügt.

15
16
17
18 Strafturnus I.1 und I.2:

19
20 In den Turnus I.1 werden nur Haft- und Unterbringungssachen, in den Turnus I.2 werden
21 nur Nicht-Haftsachen eingestellt. Haft- oder Unterbringungssachen sind solche Verfahren,
22 bei welchen sich zumindest einer der Beschuldigten am Tag des Eingangs der An-
23 klage/Antragsschrift bzw. der Berufung beim Landgericht in dieser Sache in U-Haft befin-
24 det oder vorläufig untergebracht ist.

25 10 Felder: erstinstanzliche Verfahren in Strafsachen (einschließlich nach §§ 209 Abs. 2,
26 225 a StPO an das Landgericht vorgelegte oder nach § 270 Abs. 1 StPO ver-
27 wiesene Verfahren und Wiederaufnahmeverfahren) mit bis zu zwei Beschul-
28 digten

29
30 13 Felder: Schwurgerichtssachen und erstinstanzliche Strafsachen mit mehr als zwei
31 Beschuldigten

32
33 Jedes bei der 15. (Großen) Strafkammer als Staatsschutzkammer eingehende erstinstanz-
34 liche Verfahren wird im allgemeinen Strafturnusblock I.1. bzw. I.2. mit 40 Feldern ange-
35 rechnet.

36
37
38
39 Strafturnus II.1 und II.2:

40
41 In den Turnus II.1 werden nur Haft- und Unterbringungssachen, in den Turnus II.2 wer-
42 den nur Nicht-Haftsachen eingestellt. Haft- oder Unterbringungssachen sind solche Ver-
43 fahren, bei welchen sich zumindest einer der Beschuldigten am Tag des Eingangs der
44 Anklage/Antragsschrift bzw. der Berufung beim Landgericht in dieser Sache in U-Haft
45 befindet oder vorläufig untergebracht ist.

46 1/2 Feld: AR-Sachen, soweit sie in die Zuständigkeit der Kleinen Strafkammern fallen

47
48 1 Feld: Berufungen gegen Urteile des Strafrichters

2 Felder: Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts

4 Felder: Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in denen die 9. Strafkammer als (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer gemäß C.II.9.b) GVP zuständig ist.

8 Felder: Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts in denen die 9. Strafkammer als Kleine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Strafturnus III.1 und III.2

In den Turnus III.1 werden nur Beschwerden gegen Entscheidungen, die die Anordnung oder Fortdauer von Untersuchungshaft oder vorläufiger Unterbringung zum Gegenstand haben, in den Turnus III.2 werden alle sonstigen Beschwerden eingestellt.

2 Felder: Beschwerden sowie Zuständigkeitsbestimmungen

1 Feld: sonstige AR-Sachen (mit Ausnahme von Pflichtverteidigerbestellungen), insbesondere als AR-Sachen einzutragende Wiederaufnahmeanträge, oder LGs-Sachen im Sinne von § 48 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. b) bis d) VwVAktO, insbesondere Entscheidungen nach § 153 Abs. 1 Satz 1, § 153a Abs. 1, § 153b Abs. 1 StPO

Jedes bei der 15. (Großen) Strafkammer als Staatsschutzkammer eingehende Beschwerdeverfahren wird der 15. (Großen) Strafkammer im allgemeinen Beschwerdeturnusblock III.1 und III.2 mit 8 Feldern angerechnet.

Strafturnus IV

jeweils 1 Feld

Strafturnus V.1, V.2 und V.3 (Wirtschaftsstrafsachen)

jeweils 1 Feld

Jedes bei der 14. (Großen) Strafkammer als Große Wirtschaftsstrafkammer über die Strafturnusse V.1 und V.2 eingehende Verfahren wird der 14. (Großen) Strafkammer im allgemeinen Strafturnusblock I.1 bzw. I.2 mit 40 Feldern angerechnet.

1 Strafturnus VI.1, VI.2, VI.3, VI.4, VI.5 und VI.6 (Jugend- und Jugendschutzsachen)

2
3 In den Turnus VI.1 werden nur Haft- und Unterbringungssachen, in den Turnus VI.2 werden nur Nicht-Haftsachen eingestellt. Haft- oder Unterbringungssachen sind solche Verfahren, bei welchen sich zumindest einer der Beschuldigten am Tag des Eingangs der Anklage/Antragsschrift bzw. der Berufung beim Landgericht in dieser Sache in U-Haft befindet oder vorläufig untergebracht ist.
7

8 10 Felder: erstinstanzliche Verfahren in Strafsachen (einschließlich nach §§ 209 Abs. 2, 225 a StPO an das Landgericht vorgelegte oder nach § 270 Abs. 1 StPO verwiesene Verfahren und Wiederaufnahmeverfahren) mit bis zu zwei Beschuldigten
11

12 13 Felder: Ks-Sachen und erstinstanzliche Strafsachen mit mehr als zwei Beschuldigten
13

14 Jedes bei der 7. Strafkammer eingehende Verfahren in den Strafturnussen VI.1 und VI.2 wird der 16. (Großen) Strafkammer im allgemeinen Strafturnusblock I.1 bzw. I.2 mit 15 Feldern angerechnet.
17

18
19 In den Turnus VI.3 werden nur Haft- und Unterbringungssachen, in den Turnus VI.4 werden nur Nicht-Haftsachen eingestellt. Haft- oder Unterbringungssachen sind solche Verfahren, bei welchen sich zumindest einer der Beschuldigten am Tag des Eingangs der Anklage/Antragsschrift bzw. der Berufung beim Landgericht in dieser Sache in U-Haft befindet oder vorläufig untergebracht ist.
24

25
26 1/2 Feld: AR-Sachen, soweit sie in die Zuständigkeit der Großen Jugendkammern fallen
27

28 2 Felder: Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts

29 Jedes Bestandsverfahren der 7. (Großen) Strafkammer in den Strafturnussen VI.3 und VI.4 wird der 16. (Großen) Strafkammer im allgemeinen Strafturnusblock I.1 bzw. I.2 mit 2 Feldern angerechnet.
32

33
34 In den Turnus VI.5 werden nur Beschwerden gegen Entscheidungen, die die Anordnung oder Fortdauer von Untersuchungshaft oder vorläufiger Unterbringung zum Gegenstand haben, in den Turnus VI.6 werden alle sonstigen Beschwerden eingestellt.
37

38
39 2 Felder: Beschwerden sowie Zuständigkeitsbestimmungen

40 1 Feld: sonstige AR-Sachen, insbesondere als AR-Sachen einzutragende Wiederaufnahmeanträge, oder LGs-Sachen im Sinne von § 48 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. b) bis d) VwVAktO, insbesondere Entscheidungen nach § 153 Abs. 1 Satz 1, § 153a Abs. 1, § 153b Abs. 1 StPO
43

Jedes Bestandsverfahren der 7. (Großen) Strafkammer in den Strafturnussen VI.5 und VI.6 wird der 16. (Großen) Strafkammer im Turnus III.1 bzw. III.2 mit den entsprechenden Felderzahlen angerechnet.

d) Bei der Zuteilung der Verfahren ist dann – beginnend mit der Kennziffer 1 – wie folgt vorzugehen: Handelt es sich um eine Sonderzuständigkeit, wird das Verfahren der betroffenen Kammer zugeteilt. Dabei wird die entsprechende Anzahl von Feldern in dem jeweils offenen Block der Kammer gestrichen und das zu vergebende Aktenzeichen und die vergebene Kennziffer dieses Verfahrens in dem letzten zu streichenden Feld vermerkt. Gleiches gilt – vorbehaltlich vorrangiger Sonderzuständigkeiten – bei Fällen des Sachzusammenhangs.

Handelt es sich um eine Sonderzuständigkeit, für welche mehrere Kammern zuständig sind, wird die Sache derjenigen von diesen Kammern zugeteilt, der im jeweiligen Block die wenigsten Felder infolge von Zuteilungen gestrichen wurden oder die bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor.

Greifen weder die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten noch die Regelungen über den Sachzusammenhang ein, wird die Sache derjenigen Kammer zugeteilt, der im jeweiligen Block die wenigsten Felder infolge von Zuteilungen gestrichen wurden oder die bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor. Soweit die noch offenen Felder eines Blockes für die Zuteilung des Verfahrens nicht ausreichen, wird ein neuer Block entsprechend c) eröffnet. Dabei sind die Blöcke fortlaufend zu nummerieren.

Wird eine Sache an eine andere Kammer abgegeben, wird sie bei der übernehmenden Kammer wie ein Neueingang behandelt. Bei der abgebenden Kammer wird die Abgabe durch den Vermerk »Abgabe« und Angabe der übernehmenden Kammer in den entsprechenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieser Kammer die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

Ändert sich der Gesamtarbeitskraftanteil einer Kammer, ist beim Turnus I.1, I.2, II.1, II.2, III, VI.1, VI.2, VI.3, VI.4, VI.5 und VI.6. wie folgt zu verfahren: Es wird bei allen Kammern mit einem neuen Block begonnen, wobei auch hier zunächst wieder die Felder zu streichen oder anzufügen sind, die der Differenz zu 3,0 Arbeitskraftanteilen (große Strafkammern) oder 1,0 Arbeitskraftanteilen (kleine Strafkammern) entsprechen. Anschließend wird bei denjenigen Kammern, die in den vorausgehenden Blöcken mit der Streichung von Feldern voraus waren, diejenige Anzahl an Feldern gestrichen, die dem Vorseilen gegenüber der am weitesten zurückliegenden Kammer entspricht. Danach erfolgt die Zuteilung gemäß d).

Wegen der lediglich marginalen Änderungen bei den Arbeitskraftanteilen im Bereich der Strafkammern werden zum 1. März 2025 die Turnusse II.1 und II.2 – unter Angleichung der Gesamtarbeitskraftanteile in Form von Felderstreichungen – fortgeführt.

7. Sachzusammenhang:

a) Hat eine Kammer in einem Verfahren bereits eine Erklärung nach § 153 Abs. 1 Satz 1, § 153 a Abs. 1 oder § 153 b Abs. 1 StPO abgegeben, so bearbeitet diese Kammer dieses Verfahren auch nach Anklageerhebung unter Anrechnung auf den Turnus.

b) Soweit innerhalb eines Ermittlungsverfahrens bereits ein Haftbeschwerdeverfahren oder Unterbringungsbeschwerdeverfahren in einer großen Strafkammer anhängig war, so ist diese auch nach Anklageerhebung für das erstinstanzliche Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus zuständig. Dies gilt nicht, wenn Anklage zu einer Strafkammer mit abweichender funktioneller Zuständigkeit erhoben wird. Waren mehrere Kammern mit Haftbeschwerden oder Unterbringungsbeschwerden befasst, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach der zeitlich zuerst eingegangenen Beschwerde.

c) Soweit innerhalb eines Ermittlungsverfahrens bereits ein Beschwerdeverfahren in einer Kammer anhängig war, ist diese auch für alle weiteren in diesem Verfahren – einschließlich des Nachtragsverfahrens nach § 460 StPO – eingehenden Beschwerden zuständig.

d) Gehen gleichzeitig ein Antrag auf Bestellung eines Verteidigers und eine Beschwerde in derselben Sache ein, ist der Vorsitzende der Kammer für die Bestellung des Verteidigers zuständig, der auch über die Beschwerde zu entscheiden hat.

8. Wird eine Sache eines anderen Gerichts an das Landgericht Dresden verwiesen oder zur Prüfung der Verfahrensübernahme vorgelegt oder wird eine Sache durch die Rechtsmittelinstanz zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen, so richtet sich die Verteilung nach den unter Ziff. 6 dargestellten Grundsätzen.

9. Nimmt die Staatsanwaltschaft eine Anklage zurück, um sie gegebenenfalls nach weiteren Ermittlungen vor einer gleichartigen Strafkammer erneut zu erheben, so ist die Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, der die Sache bei erstmaliger Anklageerhebung zugeteilt wurde. Dies gilt nicht, wenn bei neuerlicher Anklageerhebung erstmals eine Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit (§§ 74 Abs. 2, 74a, 74c GVG, Jugendkammer) angerufen wird.

10. a) Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage zu einer Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit nach § 74 Abs. 2 (Schwurgericht), § 74a Abs. 1 (Staatsschutzkammer) oder § 74c (Wirtschaftsstrafkammer) GVG oder zur Jugendkammer und eröffnet diese Kammer das Verfahren gem. §§ 209a Nr. 1, 209 Abs. 1 StPO vor einer allgemeinen Großen Strafkammer des Landgerichts Dresden, so bleibt die betreffende Strafkammer insoweit als allgemeine Große Strafkammer für das Verfahren weiter zuständig, soweit sie zum Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses auch für Strafverfahren dieser Art zuständig ist. Soweit die betreffende Strafkammer am Strafturnus I beteiligt ist, erfolgt keine erneute Anrechnung auf den Turnus. Dass die Sache nunmehr möglicherweise eine andere Felderanzahl belegt hätte (Beispiel: Schwurgericht eröffnet vor der allgemeinen Großen Strafkammer), wird nicht berücksichtigt.

b) Legt eine allgemeine Große Strafkammer eine Sache einer Kammer mit besonderer Zuständigkeit (s.o.) nach § 209 Abs. 2 StPO vor und eröffnet daraufhin die besondere Strafkammer das Verfahren vor einer allgemeinen Strafkammer des Landgerichts Dresden, so fällt das Verfahren wieder an die vorlegende Kammer zurück. Eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

1 c) Sofern die Kammern keine Einigung erzielen, ist für die Entscheidung über die Ver-
2 bindung zweier bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfahren die Kammer zu-
3 ständig, bei der das früher eingegangene Verfahren anhängig ist, soweit nicht die Zustän-
4 digkeit einer Kammer mit besonderer Zuständigkeit gegeben ist. Bei gleichzeitigem Ein-
5 gang richtet sich die Zuständigkeit nach der vergebenen Kennziffer. Für die verbundenen
6 Verfahren bleibt diese Kammer zuständig. Das hinzuverbundene Verfahren wird im Turnus
7 wie eine Abgabe behandelt (vgl. oben 6.d) 4. Absatz).

8
9 d) Die bloße Trennung von Verfahren verändert die ursprünglich gegebene Zuständigkeit
10 nicht. Das abgetrennte Verfahren wird im Turnus nicht berücksichtigt.

11
12
13 11. Die zum 31. Dezember 2024 laufende Turnusverteilung wird zum 1. Januar 2025 fort-
14 gesetzt.

II. Geschäftsverteilung

1. Die 1. (Große) Strafkammer bearbeitet als Schwurgericht die nach § 74 Abs. 2 GVG die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründenden Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren (§ 140a GVG) einschließlich der insoweit nach § 73 Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Schwurgerichtssachen eines anderen Landgerichts.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Pröls
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7

Richterin am Landgericht Unger
– zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7

Richter Baumgarten
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7

2. Die 2. (Große) Strafkammer bearbeitet:

- a) erstinstanzliche und zweitinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen, die in die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen, mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters (vgl. C.II.13.a));
- b) sämtliche Entscheidungen im Vorverfahren, sofern sich das Verfahren gegen Heranwachsende bzw. Jugendliche und Erwachsene richtet, sowie in Jugendschutzsachen (§ 73 Abs. 1 GVG);
- c) Wiederaufnahmeverfahren in Jugendsachen und Jugendschutzsachen sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Jugendsachen und Jugendschutzsachen eines anderen Landgerichts, soweit die Kammer gem. a) zuständig wäre;
- d) Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende Betroffene sind; die Kammer ist insoweit als Kammer für Bußgeldsachen tätig;
- e) als Auffangkammer die nach Aufhebung und Zurückverweisung an eine andere Kleine Jugendkammer verwiesenen Verfahren der 13. Kleinen Strafkammer; sie wird in diesen Fällen als Kleine Jugendkammer tätig.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ziegel
– als Vorsitzender –

Richter am Landgericht Regnitz
– zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75

1 Richterin Hecken
2
3
4

5 3. Die 3. (Große) Strafkammer bearbeitet
6

7 a) als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnah-
8 meverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeld-
9 sachen betroffen sind.

10
11 b) als (zweite) Staatsschutzkammer nur noch die zum Stichtag 31. Dezember 2020
12 bereits anhängigen Staatsschutzsachen und im Übrigen nur noch als Auffang-
13 Staatsschutzkammer die nach Zurückweisung an eine andere Staatsschutzkam-
14 mer verwiesenen Verfahren.
15

16
17 Besetzung:
18

19 Vorsitzender Richter am Landgericht Kubista

20 – als Vorsitzender –

21 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,85
22

23 Richterin am Landgericht Büch

24 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
25

26 Richterin am Landgericht Dr. Theile

27 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5
28
29
30

31 4. Die 4. (Große) Strafkammer bearbeitet als allgemeine Große Strafkammer erstin-
32 stanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73
33 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.
34
35

36 Besetzung:
37

38 Vorsitzender Richter am Landgericht Pröls

39 – als Vorsitzender –

40 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3
41

42 Richterin am Landgericht Unger

43 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

44 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3
45

46 Richter Baumgarten

47 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3
48
49
50

1
2 5. Die 5. (Große) Strafkammer bearbeitet
3

4 a) als Wirtschaftsstrafkammer

- 5 aa) Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74c Abs. 1 GVG und Wiederaufnahmever-
6 fahren sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwie-
7 senen Strafsachen, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen handelt;
8 bb) Entscheidungen gemäß § 74c Abs. 2 GVG sowie Beschwerden gegen Ent-
9 scheidungen des Strafrichters oder des Ermittlungsrichters, soweit sie eine
10 Wirtschaftsstrafsache zum Gegenstand haben, sowie
11

12 b) als allgemeine Große Strafkammer

13
14 Bußgeldsachen einschließlich der Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit
15 nicht die 14. Strafkammer für Bußgeldverfahren nach § 41 BDSG zuständig ist. Die
16 Kammer ist bei Bußgeldverfahren als Kammer für Bußgeldsachen tätig.
17
18

19 Besetzung:

20
21 Vorsitzender Richter am Landgericht Elser
22 – als Vorsitzender –
23

24 Richterin am Landgericht Turgeman
25 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
26 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75
27

28 Richterin am Landgericht Haupold*
29 *Richterin kraft Auftrags
30
31
32

33 6.a) Die 6.a) Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) ist zuständig für die nach § 78a
34 Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der aus-
35 wärtigen Strafvollstreckungskammer gegeben ist.
36
37

38 Besetzung:

39
40 Vorsitzender Richter am Landgericht Mrodzinsky
41 – als Vorsitzender –
42 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4
43

44 Richterin am Landesgericht Tegtmeyer
45 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
46
47

48 Richterin am Landgericht Dr. Theile
49 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5
50

51 Richter am Amtsgericht Dr. Stumpf
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

Richter am Landgericht Lethaus
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

- 6.b) Die 6.b) Strafkammer (auswärtige Strafvollstreckungskammer) ist zuständig für die nach § 78a Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen, soweit es sich um Strafgefangene der JVA Zeithain handelt.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Mrodzinsky
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Direktor des Amtsgerichts Zapf
– zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil 0,01

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Bluhm
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8

Richter am Amtsgericht Oertel
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

Richterin am Amtsgericht Großmann
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

7. Die 7. (Große) Strafkammer – 2. Jugendkammer – bearbeitet:

- a) erstinstanzliche und zweitinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen, die in die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen, mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters (vgl. C.II.13.a));
- b) sämtliche Entscheidungen im Vorverfahren, sofern sich das Verfahren gegen Heranwachsende bzw. Jugendliche und Erwachsene richtet, sowie in Jugendschutzsachen (§ 73 Abs. 1 GVG);
- c) Wiederaufnahmeverfahren in Jugendsachen und Jugendschutzsachen sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Jugendsachen und Jugendschutzsachen eines anderen Landgerichts, soweit die Kammer gem. a) zuständig wäre.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Stief
– als Vorsitzende –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Richterin am Landgericht Dr. Schöneich

– zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Richterin Mannel
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Richter Eckert
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Der 7. Großen Strafkammer wird jedes sechste Verfahren aus den Turnussen VI.1 und VI.2 zugewiesen, das der 16. Strafkammer sodann mit 15 Feldern im allgemeinen Strafturnusblock der Turnusse I.1 bzw. I.2 angerechnet wird.

8. Die 8. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit sie nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen zweiter Instanz eines anderen Landgerichts.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Feron
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8

Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Poth

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:
Richterin am Landgericht Unger

9. Die 9. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- a) als Kleine Wirtschaftsstrafkammer Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, soweit die Verfahren Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c GVG zum Gegenstand haben, sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren in diesen Fällen;
- b) sonstige Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, die aufgrund deren Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 SächsJOrgVO ergangen sind;
- c) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, soweit die Verfahren Straftaten gegen die Umwelt im Sinne des 29. Abschnitts des StGB (§§ 324 - 330d StGB) zum Gegenstand haben, sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren in diesen Fällen;
- d) als allgemeine Kleine Strafkammer sonstige Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht);
- e) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Neumann
– als Vorsitzender –

Vertreter des Vorsitzenden: VRiLG Mrodzinsky

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:
Richterin am Landgericht Unger

Für jedes Strafverfahren nach Buchst. a) und b), in denen Vorsitzender Richter am Landgericht Neumann gemäß § 22 Ziffer 4. StPO ausgeschlossen ist, werden der 12. (Kleinen) Strafkammer bei Abschluss des Strafverfahrens in dieser Instanz bei dem aktuellen Block

- 4 Felder bei Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, in denen die 9. Strafkammer als Kleine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist;
- 8 Felder bei Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, in denen die 9. Strafkammer als Kleine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist,

gestrichen.

Zugleich wird bei dem aktuellen Block der 9. Kleinen Strafkammer die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das Strafverfahren belegt hatte, welches durch den Vertreter erledigt worden ist.

Die Streichung bzw. Anfügung der Felder erfolgt jeweils zum 1. jeden Monats für die in dem vorausgegangenen Monat erledigten Strafverfahren.

10. Die 10. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Poth
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9

Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Feron

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:
Richterin am Landgericht Unger

11. Die 11. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen zweiter Instanz eines anderen Landgerichts.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Mrodzinsky
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Vertreter der Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Neumann

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:

Richter am Landgericht Wenderoth

Für jedes Strafverfahren, dass VRiLG Mrodzinsky in der 11. (Kleinen) Strafkammer abschließt, werden der 12. (Kleinen) Strafkammer im aktuellen Block entsprechende Felderzahlen gestrichen. Die Streichung der Felder erfolgt jeweils zum 1. jeden Monats für die in dem vorausgegangenen Monat erledigten Strafverfahren.

Die 11. (Kleine) Strafkammer nimmt ab dem 1. März 2025 nicht mehr an den Turnussen II.1 und II.2 teil.

12. Die 12. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit sie nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen zweiter Instanz eines anderen Landgerichts.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Mrodzinsky
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Neumann

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:
Richterin am Landgericht Wenderoth

Sollten richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich sein, die vor der Schließung der 12. Strafkammer am 15. Oktober 2022 anhängig waren, ist sie hierfür als Nachfolgekammer zuständig.

Der Turnus der 12. Strafkammer wird abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil bis auf Weiteres nach einem Arbeitskraftanteil in Höhe von 0,1 berechnet.

- 1
2 13. Die 13. (Kleine) Strafkammer bearbeitet
3 als Kleine Jugendkammer Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters;
4
5

6 Besetzung:

7
8 Vorsitzender Richter am Landgericht Kubista
9 – als Vorsitzender –
10 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1
11

12 Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Ziegel
13
14
15

- 16 14. Die 14. (Große) Strafkammer bearbeitet:
17

- 18 a) als zweite (Große) Wirtschaftsstrafkammer
19

20 Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74c Abs. 1 GVG und Wiederaufnahmeverfahren
21 sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Straf-
22 sachen, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen handelt;
23

- 24 b) als allgemeine Große Strafkammer
25

26 erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen
27 nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind sowie die von
28 der 17. Großen Strafkammer abgegebenen Verfahren und als Auffangstrafkam-
29 mer die nach Zurückweisung an eine andere Große Strafkammer verwiesenen
30 Verfahren;
31

- 32 c) als allgemeine Große Strafkammer – Kammer für Bußgeldverfahren –
33

34 Bußgeldsachen in Verfahren über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide wegen
35 Verstößen gegen die EU-Datenschutzverordnung (EU 679/2016), wenn ein
36 Bußgeld von über 100.000 Euro festgesetzt wurde, im Sinne des § 41 Abs. 1
37 BDSG in der ab 28. Mai 2018 geltenden Fassung. Die Kammer ist insoweit als
38 Kammer für Bußgeldsachen tätig.
39
40

41 Besetzung:

42
43 Vorsitzende Richterin am Landgericht Müller
44 – als Vorsitzende –
45

46 Richterin am Landgericht Jeanjour
47 – zugleich als regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden –
48

49 Richter am Landgericht Dr. Jocksch
50 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9
51

Der 14. Großen Strafkammer – Große Wirtschaftsstrafkammer – wird jede vierte Wirtschaftsstrafsache über die Turnusse V.1 und V.2 zugeteilt, die der 14. Großen Strafkammer sodann mit 40 Feldern im allgemeinen Strafturnusblock der Turnusse I.1 bzw. I.2 angerechnet wird.

15. Die 15. (Große) Strafkammer bearbeitet

- a) als Staatsschutzkammer die nach § 74a Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 GVG die Zuständigkeit der Staatsschutzkammer begründenden Strafsachen für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden;
- b) als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahme-verfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Scheuring

– als Vorsitzender –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9

Richterin am Landgericht Arndt

– zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9

Richterin Kleiber

bis zum 31.03.2025

Richterin Dieck

Der 15. (Großen) Strafkammer werden zum 1. Januar 2025 für die Bearbeitung der beiden Verfahren mit den Aktenzeichen 15 KLS 422 Js 15170/17 und 15 KLS 423 Js 22178/20 insgesamt 92 Felder im Turnus I.2 gestrichen.

Der Turnus der 15. (Großen) Strafkammer wird bis zum 31. März 2025 abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil nach einem AKA von 2,8 berechnet.

16. Die 16. (Große) Strafkammer bearbeitet

- a) als Staatsschutzkammer die zum Stichtag 19. August 2024 bereits anverhandelten bzw. geladenen Verfahren oder in denen Hauptverhandlungstermine bereits verbindlich abgesprochen und in der Akte dokumentiert wurden;
- b) als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahme-verfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Stief

– als Vorsitzende –

Richterin am Landgericht Dr. Schöneich

– zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,85

Richterin Mannel

Richter Eckert

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3

Die in der 7. (Großen) Strafkammer vorhandenen Bestandsverfahren werden durch entsprechende Feldanrechnungen im allgemeinen Strafturnusblock der 16. (Großen) Strafkammer berücksichtigt.

Der Turnus der 16. (Großen) Strafkammer wird bis zum 31. März 2025 abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil nach einem Arbeitskraftanteil in Höhe von 2,85 berechnet.

17. Die 17. (Große) Strafkammer bearbeitet als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Magnussen

– als Vorsitzender –

Richterin am Landgericht Quendt

– zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8

Richterin Kahlert

Der Turnus der 17. (Großen) Strafkammer wird bis zum 28. Februar 2025 abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil nach einem AKA von 2,8 berechnet.

18. Die 18. (Große) Strafkammer bearbeitet als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind. Zudem bearbeitet sie als Auffang-Schwurgerichtskammer die nach Zurückverweisung an eine andere Schwurgerichtskammer verwiesenen Verfahren.

1 Besetzung:
2
3 Vorsitzender Richter am Landgericht Ziegler
4 – als Vorsitzender –
5
6 Richter am Landgericht Bäßler
7 – zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
8
9 Richterin Schumacher
10
11

III. Schöffen

Für die die Schöffen betreffenden Entscheidungen sind zuständig:

1. die 4. Große Strafkammer für Schöffen und Hilfsschöffen
2. die 2. Große Strafkammer für Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen.

IV. Auffangspruchkörper

1. Werden Strafkammerurteile bzw. die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnende Beschlüsse aufgehoben und die Verfahren an eine andere Strafkammer zurückverwiesen, so ist jeweils Auffangkammer
 - für die 1. SK die 18. SK als Auffang-Schwurgerichtskammer;
 - für die 2. SK die 7. SK; soweit eine Zurückweisung an eine allgemeine Strafkammer erfolgt, die 14. SK;
 - für die 3. SK die 16. SK;
 - für die 4. SK die 18. SK;
 - für die 5. SK die 14. SK;
 - für die 7. SK die 2. SK;
 - für die 8. SK die 10. SK,
 - für die 9. SK die 11. SK auch als Kleine Auffang-Wirtschaftsstrafkammer;
 - für die 10. SK die 8. SK;
 - für die 11. SK die 9. SK;
 - für die 12. SK die 10. SK;
 - für die 13. SK die 2. SK als Kleine Auffang-Jugendkammer;
 - für die 14. SK, sofern diese als Große Wirtschaftsstrafkammer entschieden hat, die 5. SK, im Übrigen die 18. SK;
 - für die 15. SK, sofern diese als Staatsschutzkammer entschieden hat, die 3. SK, im Übrigen die 17. SK;
 - für die 16. SK die 3. SK;
 - für die 17. SK die 15. SK;
 - für die 18. SK die 4. SK.
- 2a) Weitere Auffangkammer für den Fall einer wiederholten Zurückweisung des Urteils einer Großen Strafkammer ist die Strafkammer, die die zuletzt befassende Kammer vertritt. War diese bereits mit der Sache befasst, greift die allgemeine Vertretungsregelung.
- 2b) Im Falle der wiederholten Aufhebung des Urteils einer Kleinen Strafkammer gilt folgende Regelung: Weitere Auffangkammer ist die noch nicht mit der Sache befasst gewesene Kammer mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl zu der zuletzt befassten Kleinen Strafkammer. Der 8. Kleinen Strafkammer folgt in diesem Fall die 12. Kleine Strafkammer.

V. Vertretungsregelung

1. Innerhalb der Großen Strafkammer vertreten sich die Beisitzer gegenseitig bzw. nach der internen Bestimmung gemäß § 21g GVG.
2. Wenn eine Vertretung innerhalb der Großen Strafkammer nicht erfolgen kann, gilt folgende Vertretungsregelung:

Es werden vertreten:

- die Beisitzer der 1. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 18. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 2. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 7. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 3. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 16. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 4. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 18. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 5. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 14. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 7. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 2. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 14. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 5. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 15. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 17. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 16. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 3. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 17. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 15. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 18. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 4. (Großen) Strafkammer.

Zunächst berufen ist der jeweils lebensjüngere Beisitzer.

3. Ist eine Vertretung nach den Regelungen unter Ziff. 2 nicht möglich, so werden die Beisitzer durch die Beisitzer der (Großen) Strafkammer mit den nächstniederen Ordnungszahlen in abnehmender Reihenfolge zu der (Großen) Strafkammer, in der der Vertretungsfall eintritt, vertreten. Die Beisitzer der 1. (Großen) Strafkammer werden in diesem Fall durch die Beisitzer der 18. (Großen) Strafkammer vertreten, im Ersatzfall durch die der 17. (Großen) Strafkammer, der 16.

(Großen) Strafkammer, der 15. (Großen) Strafkammer, der 14. (Großen) Strafkammer und dann der 5. (Großen) Strafkammer, usw. Zunächst berufen ist der jeweils lebensjüngere Beisitzer.

Die 6.a) Strafkammer – Strafvollstreckungskammer – wird insoweit nicht berücksichtigt.

Ist auch danach eine Vertretung nicht möglich, werden zunächst die Beisitzer der 6a. Strafkammer – Strafvollstreckungskammer – beginnend mit dem lebensjüngsten Beisitzer, zur Vertretung herangezogen. Alle Beisitzer, die neben der Strafvollstreckungskammer auch einer Großen Strafkammer zugewiesen sind, sind dann aus der Vertretung ausgenommen, wenn ihre Zuweisung in der Strafvollstreckungskammer mindestens 0,5 AKA umfasst. Im Übrigen gilt die Regelung zu F.

4. Ist eine Vertretung des Vorsitzenden der Kleinen Strafkammern nach den Regelungen in C.II. nicht möglich, vertritt jeweils der Vorsitzende der Kleinen Strafkammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl; die Vorsitzende der 8. Kleinen Strafkammer vertritt in diesem Fall den Vorsitzenden der 13. Kleinen Strafkammer.
5. Sind alle Vorsitzenden der Kleinen Strafkammern verhindert, so vertreten die Beisitzer der Großen Strafkammern entsprechend ihrem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensältesten.
6. In dem Fall, dass sämtliche Berufsrichter einer Großen Strafkammer einschließlich des Vorsitzenden verhindert sind, gilt Folgendes:
 - a) Zunächst werden sie durch die Berufsrichter der unter 2. genannten Vertretungskammer einschließlich des Vorsitzenden vertreten.
 - b) Wenn sämtliche Berufsrichter der Vertretungskammer verhindert sind, werden sie durch die Berufsrichter der nächstberufenen Vertretungskammer (entsprechend 2., letzter Absatz) einschließlich des Vorsitzenden vertreten etc.
 - c) Sind sämtliche nach der vorstehenden Regelung zur Vertretung berufenen Berufsrichter verhindert, werden die Berufsrichter durch die sonstigen Berufsrichter der Strafabteilung entsprechend ihrem Lebensalter, beginnend mit den drei Lebensältesten, vertreten, wobei zunächst der lebensälteste Vorsitzende Richter am Landgericht den Vorsitzenden vertritt, falls ein Vorsitzende Richter am Landgericht der Kammer nicht angehört, der lebensälteste Beisitzer.
 - d) Ist auch auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, werden die Berufsrichter von den Berufsrichtern zunächst der Zivilabteilung und sodann der Kammern für Handelssachen und sodann der Rehabilitierungskammer entsprechend ihrem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensältesten, vertre-

ten. Den Vorsitz hat der jeweils lebensälteste Vorsitzende Richter am Landgericht und, falls kein Vorsitzende Richter am Landgericht der Kammer angehört, der lebensälteste Beisitzer inne.

7. Kann der Vorsitzende einer Kammer nicht nach § 21 f GVG vertreten werden, so vertritt ihn der lebensälteste Beisitzer der Strafabteilung.
8. Über die Ablehnung des Vorsitzenden einer Kleinen Strafkammer entscheidet der nicht zur Vertretung berufene Vorsitzende der Kleinen Strafkammer mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl, wobei auf die 8. (Kleine) Strafkammer die 13. (Kleine) Strafkammer folgt.
9. Wenn eine Vertretung der Beisitzer innerhalb der 6.a) (Großen) Strafkammer – Strafvollstreckungskammer gemäß Ziffer 1 nicht erfolgen kann, so vertreten die planmäßig ernannten Beisitzer der Großen Strafkammern entsprechend ihrem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensjüngsten.

VI. Ergänzungsrichter

1. Zu Ergänzungsrichtern sind zunächst die weiteren Mitglieder der erkennenden Strafkammer berufen, die an der Hauptverhandlung nicht originär mitwirken.
2. Kann nach der Regelung unter 1. ein Ergänzungsrichter nicht bestimmt werden, sind Ergänzungsrichter im Wechsel die auf Lebenszeit ernannten beisitzenden Richter der Zivilkammern, beginnend mit dem Lebensjüngsten, und die auf Lebenszeit ernannten beisitzenden Richter der Strafkammern (ohne die stellvertretenden Vorsitzenden), beginnend mit dem Lebensjüngsten, in aufsteigender Reihenfolge. Für den Wechsel nach Satz 1 gilt die Fortsetzungsanordnung nach C.I.11. entsprechend.
3. Wer innerhalb eines vorangegangenen Zeitraums von zwei Jahren herangezogen wurde, wird hierbei nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt bleibt ein Vorsitzender Richter, der zugleich als beisitzender Richter einer Kammer zugewiesen ist. Der nach der Regelung unter 1. herangezogene Ergänzungsrichter bleibt – auch im Hinblick auf die wechselnde Heranziehung aus der Zivil- oder Strafabteilung – ebenso unberücksichtigt.

1 **VII. Sonderregelung zur Kammerbesetzung**

2
3 Ist eine Hauptverhandlung zum Jahreswechsel noch nicht abgeschlossen, so besteht die
4 Kammer für dieses Verfahren in der bisherigen Besetzung fort.

5 Die Hauptverhandlungsbesetzung ist auch für sämtliche in diesem Verfahren außerhalb
6 der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen berufen. Dies gilt auch dann, wenn
7 ein Berufsrichter nicht mehr originäres Kammermitglied ist. Die Vertretung richtet sich da-
8 nach, aus welcher Kammer das Verfahren ursprünglich stammt.

9
10
11
12 **VIII. Sitzungstage der Strafkammern**

13
14 Die ordentlichen Sitzungstage der Strafkammern ergeben sich aus der in der **Anlage 1**
15 beigefügten Anordnung des Präsidenten des Landgerichts.
16
17

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38

D.
Rehabilitierungskammer

I. Vorbemerkung

Die Rehabilitierungskammer ist für alle Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1999 zuständig.

II. Geschäftsverteilung

Vorsitzender Richter am Landgericht Mrodzinsky
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

Richter am Landgericht Wenderoth
– zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richter am Landgericht Dr. Jocksch
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

III. Vertretungsregelung

Kann der Vorsitzende nicht nach § 21f GVG vertreten werden, so vertritt ihn Richterin am Landgericht Dr. Theile.

Zur Vertretung der Beisitzer werden die Beisitzer der Strafabteilung in der umgekehrten Reihenfolge ihres Lebensalters herangezogen.

E.

Grundsätze für das Rangverhältnis verschiedener Dienstgeschäfte

Soweit Richter mehreren Spruchkörpern angehören und nichts anderes bestimmt ist, besteht für ihre Dienstgeschäfte folgende Rangfolge:

2. Strafkammer, 7. Strafkammer, Strafkammern im Sinne von § 74e GVG, die übrigen Strafkammern, die Zivilkammern, die Kammern für Handelssachen, die Rehabilitationskammer, jeweils ihrer Nummerierung nach.

Die Teilnahme an einem Fortsetzungstermin einer Strafkammer geht in jedem Fall der Mitwirkung an einer noch nicht begonnenen Hauptverhandlung einer anderen Straf- oder Zivilkammer vor. Die Teilnahme an einem Fortsetzungstermin einer Strafkammer in einer Haftsache geht in jedem Fall der Teilnahme an einem Fortsetzungstermin einer anderen Strafkammer einer Nichthaftsache vor. Dies gilt auch für Ergänzungsrichter.

F.

Allgemeine Vertretungsregelung

Ist eine Vertretung nach den bisherigen Regelungen nicht möglich, so werden alle Beisitzer, dann alle Vorsitzenden in der umgekehrten Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem Lebensältesten als Vertreter herangezogen.

G.

Besetzung des Berufungsgerichts für Heilberufe

Das Berufungsgericht für Heilberufe ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender am Landgericht Böss
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Vorsitzender Richter am Landgericht Pröls
– als stellvertretender Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Vorsitzender Richter am Landgericht Scheuring
– als Untersuchungsführer dieses Berufungsgerichts –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Vorsitzende Richterin am Landgericht Müller
– als stellvertretende Untersuchungsführerin dieses Berufungsgerichts –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

H.

**Anlage 1
Aufstellung der Sitzungstage der Strafkammern
für das Geschäftsjahr 2025**

I.

**Anlage 2
Bereitschaftsdienstplan des Amtsgerichts Dresden
an Werktagen und dienstfreien Tagen
für das Geschäftsjahr 2025**

Dresden, den 24. Februar 2025

Das Präsidium

Anlage 1 (Stand 01.01.2025)**zum GVP II des Landgerichts Dresden für das Geschäftsjahr 2025 –
Sitzungstage der Strafkammern**

Für das Geschäftsjahr 2025 sind durch Anordnung des Präsidenten die ordentlichen Sitzungstage der Straf- und Jugendkammern des Landgerichts Dresden wie folgt festgelegt worden:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. (Große) Strafkammer	X		X		
2. (Große) Strafkammer		X		X	
3. (Große) Strafkammer			X		X
4. (Große) Strafkammer		X	X		
5. (Große) Strafkammer	X			X	
7. (Große) Strafkammer			X		X
8. (Kleine) Strafkammer	X			X	
9. (Kleine) Strafkammer		X		X	
10. (Kleine) Strafkammer			X		X
11. (Kleine) Strafkammer	X				X
12. (Kleine) Strafkammer			X		X
13. (Kleine) Strafkammer					X
14. (Große) Strafkammer	X		X		
15. (Große) Strafkammer		X		X	
16. (Große) Strafkammer		X		X	
17. (Große) Strafkammer		X		X	
18. (Große) Strafkammer			X		X

Anlage 2

Bereitschaftsdienstplan des Amtsgerichts Dresden an Werktagen und dienstfreien Tagen für das Geschäftsjahr 2025